

06. Mai 2020

## Stellungnahme

### **zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

#### **Zu Artikel 1: Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Die aktuelle COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen haben erhebliche Auswirkungen auf die Ausbildung in den Gesundheitsberufen. Der regelhaft vorgesehene Ausbildungsbetrieb ist ausgesetzt. Die massiven Einschränkungen des Schulbetriebs und die teils erheblichen Überlastungen der ausbildenden Einrichtungen stellen eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar und werfen Fragen auf, wie eine angemessene Weiterführung der Ausbildung unter diesen Umständen gewährleistet werden kann.

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. erkennt die im vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgesehenen ausbildungsbezogenen Maßnahmen als notwendig an, um negative Folgen der Pandemie abzumildern. Zuständige Behörden und Ausbildungsverantwortliche an allen Lernorten benötigen angemessene Entscheidungsspielräume, um den Ausbildungsbetrieb aufrechtzuerhalten und Ausbildungsplatzverluste bzw. -abbrüche möglichst zu vermeiden.

Unbedingte Voraussetzung für die vorgesehene Verordnungsermächtigung ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Alle vorgesehenen und zukünftigen Maßnahmen müssen für die Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebs unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie notwendig sein und einer entsprechenden zeitlichen Befristung unterliegen. Sobald die Bedingungen es zulassen, sind die ursprünglichen Ausbildungsstandards unverzüglich wieder in Kraft zu setzen. Bis dahin sind die notwendigen Abweichungen so gering wie möglich zu halten und Qualitätsverluste zu vermeiden. Maßgeblich ist dabei stets die Sicherung der Ausbildungsziele, die in erster Linie dem Schutz der Patient\*innen dient.

Gleichrangige Bedeutung muss allerdings auch dem Schutz der Auszubildenden und der Lehrenden an allen Lernorten eingeräumt werden. Auch sie sind durch die chronische Mangelausstattung des Gesundheitswesens und des Bildungssystems bereits lange vor der COVID-19-Pandemie an ihren Belastungsgrenzen angekommen. Insbesondere müssen die Regelungen sicherstellen, dass kein bürokratischer Mehraufwand für das Lehrpersonal entsteht. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung muss in jedem Fall bei den Schulen bleiben, um Auszubildende bestmöglich davor zu schützen, in Praxiseinrichtungen als Ersatz für fehlende Arbeitskräfte missbraucht zu werden.

## Zu Artikel 7 und 8: Änderung des Ergotherapeuten- und Logopädengesetzes

Wir begrüßen die Einführung von Härtefallklauseln zu Fehlzeiten, die über den vorgegebenen Rahmen hinausgehen, in allen Gesundheitsfachberufen. Hierdurch kann es Auszubildenden bei Vorliegen einer besonderen Härte im Einzelfall ermöglicht werden, das Ausbildungsziel zu erreichen und ihre Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

## Zu Artikel 9 und 10: Änderung des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

### **Pflichteinsatz nach § 7 Absatz 1 PflBG**

Der BLGS e.V. hat bereits seit langem auf Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 7 und § 8 PflBG hingewiesen. Die bisherige Regelung hatte zu Rechtsunsicherheit bei der Frage geführt, inwieweit bzw. unter welchen Bedingungen psychiatrische Krankenhäuser als Träger der praktischen Ausbildung fungieren können.

Psychiatrische Krankenhäuser sind nicht nur als Kooperationspartner für spezielle Einsätze, sondern auch als Träger in der Ausbildungslandschaft der Pflegeberufe unersetzlich. Eine Auflösung oder Ausdünnung dieser Strukturen hätte die Gefährdung von Ausbildungsplätzen im vierstelligen Bereich zur Folge. Daher begrüßen wir die geplante Ergänzung von § 3 PflAPrV, die den psychiatrischen Krankenhäusern im Rahmen von Kooperationen während des Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 PflBG eine Ausbildungsträgerschaft ausdrücklich ermöglicht.

Satz 3 des einzufügenden Absatzes 2a stellt jedoch eine neue, bisher nicht vorgesehene Einschränkung in der Gestaltung der praktischen Ausbildung dar. Seit Jahrzehnten ist es aus gutem Grund gängige Ausbildungspraxis, Einsätze mit sehr hohem Stundenumfang u. U. zu teilen. Dies kann aus fachlich-inhaltlichen, pädagogisch-didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten dringend geboten sein und muss auch zukünftig unbedingt erlaubt bleiben. Bspw. ist der erste Einsatz nachgewiesenermaßen eine besonders vulnerable Phase der Ausbildung. Bei schwierigen Verläufen kann die Schule pädagogisch-didaktisch besser eingreifen, wenn der Orientierungseinsatz geteilt ist und nach der ersten Hälfte wieder eine schulische Ausbildungsphase erfolgt. Bei durchgehendem Orientierungseinsatz wären die Auszubildenden bis zu einem Vierteljahr nicht in der Schule. Größere Probleme könnten dann im Rahmen der Praxisbegleitung nicht ausreichend bearbeitet werden. Ein Teilungsverbot wie hier formuliert kann also Ausbildungsabbrüche begünstigen. Auch eine Teilung des langen Vertiefungseinsatzes in zwei Phasen kann aus unterschiedlichen Gründen erforderlich sein. Wir bitten daher dringend um ersatzlose Streichung von Satz 3.

### **Fachkommission nach § 53 PflBG**

Mit besonderem Nachdruck unterstützt der BLGS die Möglichkeit, den Mitgliedern der Fachkommission eine angemessene Aufwandsentschädigung zu erstatten. Die Expertisen der Kommission sind mit erheblichem Aufwand verbunden, setzen ein besonders hohes Qualifikationsniveau voraus und sind für die Implementierung und Evaluierung der neuen Pflegeausbildungen unerlässlich.

Die ehrenamtliche Erfüllung einer so zentralen Aufgabe mit hohen professionellen Ansprüchen ohne jegliche Aufwandsentschädigung wird dieser Bedeutung nicht gerecht. Insofern ist die

geplante Korrektur der entsprechenden Regelungen überfällig. Die Aufwandsentschädigung sollte außerdem rückwirkend für die bereits absolvierten Arbeitssitzungen ausgezahlt werden.

BLGS e.V.  
Alt-Moabit 91 • 10559 Berlin  
Telefon: 030 39 40 53 80  
Email: [info@blgsev.de](mailto:info@blgsev.de)  
Web: [www.blgsev.de](http://www.blgsev.de)



Vorsitzender: Carsten Drude  
Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B  
Bank im Bistum Essen  
IBAN: DE27360602950030381017  
BIC: GENODED1BBE